



Allgemeine Geschäftsbedingung der Zahn GmbH

Zahn GmbH Produktkennzeichnungen
Dieselstraße 8 D-89231 Neu-Ulm Telefon 0731/984780 Fax 0731/9847811
Geschäftsführer Johannes Zahn
Handelsregister Amtsgericht Memmingen HRB 6811
Steuernummer: 9172-01413 Umsatzsteuer-Identifikations-Nr.: DE130836448

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Zahn GmbH
Produktkennzeichnungen
gültig ab 01.04.2008

I.

Vertragsschluss

1.

Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich für alle von uns abgegebenen Angebote

und für alle mit uns abgeschlossenen Verträge. Einkaufsbedingungen oder anderslau-tende

Bedingungen des Bestellers gelten nur dann, wenn wir diese schriftlich bestätigen.

2.

Alle unsere Angebote, insbesondere solche in Katalogen, Verkaufsunterlagen oder im Internet,

sind unverbindlich. Sie sind rechtlich als Aufforderung zur Abgabe von Angeboten anzusehen.

Aufträge sind angenommen, wenn sie durch uns entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragseingang ausgeführt werden. Der Vertragsinhalt richtet sich im Zweifel nach unserer Auftragsbestätigung, soweit eine solche fehlt, nach unserem Angebot. Fehlt auch ein Angebot und er wird der Besteller Ware direkt im Werk, so ist für den Vertragsinhalt unser Lieferschein maßgebend.

3.

Der Besteller ist an uns erteilte Aufträge bis zu deren Annahme oder Ablehnung ge-bunden. Er kann jedoch frühestens 10 Arbeitstage nach Auftragserteilung und schriftlich eine angemessene Nachfrist von 10 Arbeitstagen setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf der Auftrag als von uns abgelehnt gilt.

4.

Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben, Abbildungen sowie Zeichnungen gelten an-nähernd, wenn sie von uns nicht als verbindlich bezeichnet werden.

5.

An Kostenanschlägen, Konstruktionszeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nur mit unserer Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind bei Nichtzustandekommen eines Vertrages unverzüglich zurückzusenden.

6.

Zusätzliche Vereinbarungen - auch mit unseren Vertretern, Außendienstmitarbeitern oder sonst Beauftragten - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

7.

Konstruktions- oder Formänderungen bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern es sich um unwesentliche Leistungsänderungen handelt und diese für den Be-steller zumutbar sind.

II.

Lieferung

1.

Lieferfristen beginnen erst nach restloser Klärung aller Ausführungseinzelheiten zu laufen. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus, insbesondere die Leistung einer vereinbarten Anzahlung und die rechtzeitige Zurverfügungstellung von Unterlagen.

2.

Bei Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, an denen uns kein Verschulden trifft und die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder zeitweise unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Transportstörungen usw. -, auch wenn sie bei unseren

Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten, verlängert sich die vereinbarte Frist in angemessenem Umfang. Besteht das Leistungshindernis über 3 Monate hinaus, so besteht für beide Vertragsparteien das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Das Gleiche gilt, wenn wir von unserem Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig beliefert werden, ohne dass uns hieran ein Verschulden trifft.

3.

Teillieferungen sind in zumutbaren Umfange zulässig.

4.

Wir sind bemüht, vereinbarte Lieferfristen einzuhalten. Sofern wir Lieferfristen schulhaft überschreiten, ist der Besteller verpflichtet, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Für die Geltendmachung eines Verzögerungsschadens und eines Schadens wegen Nichterfüllung gilt Ziff. VI entsprechend.

5.

Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so kann ein Lagergeld in Höhe in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, höchstens jedoch 5 % des Rechnungsbetrages verlangt werden. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

6.

Wenn der Besteller schulhaft die Erfüllung des Vertrages verweigert, sind wir berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 20 % der Auftragssumme ohne Mehrwertsteuer zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

7.

Bei Abrufaufträgen muss zwischen dem Abruf und dem Liefertermin mindestens ein Zeitraum von 15 Arbeitstagen bestehen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist. Bei Abrufaufträgen hat der Besteller binnen eines Jahres nach Auftragsteilung die Ware abzurufen, sofern nichts anderes vereinbart wurde; andernfalls wird unsere Gesamtforderung aus dem Abrufauftrag auch wegen nicht abgerufener Rückstände insgesamt zur Zahlung fällig und der Besteller hat die noch nicht abgenommene Ware abzunehmen.

8.

Bei allen Sonderanfertigungen (Schriftzüge, Plaketten, Schilder, Schutzmarken, usw.) behalten wir uns aus technischen Gründen Mehr- oder Minderleistungen bis 10 % der Auflage vor.

III.

Preise, Zahlungsbedingungen

1.

Preise gelten rein netto ab Werk einschließlich Verladung zuzüglich der Mehrwertsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe. Verpackung wird gesondert berechnet. Ist die Rücknahme der Verpackung vereinbart, so hat die Rücksendung fracht- und spesenfrei umgehend und in einwandfreiem Zustand zu erfolgen.

2.

Alle durch unsere Lieferungen und Leistungen im Lande des Bestellers entstehenden Zölle, Steuern oder ähnliche Abgaben sind vom Besteller zu tragen.

3.

Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach

Vertragsschluss Kostensteigerungen, insbesondere Steigerungen von Material- und Rohstoffpreisen, Personal-, Herstellungs- und Transportkosten eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Dies gilt nicht, wenn die Leistung innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erbracht werden soll.

4.

Der Besteller darf lediglich mit von uns unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Ist über unsere Forderung ein Rechtsstreit anhängig, da auf der Besteller mit Forderungen aufrechnen, die zusammen mit unserer Forderung entscheidungsreif sind.

5.

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen streitiger oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

6.

Wechsel werden nur zahlungshalber und nach besonderer Vereinbarung und nur bei Diskontfähigkeit und der Berechnung der stets sofort und bar zu zahlenden Diskontbankspesen hereingenommen.

7.

Zahlungen dürfen nur an uns erfolgen. Ansprüche gegen uns dürfen nicht abgetreten werden.

IV.

Transport, Gefahrenübergang

1.

Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, sobald die Ware unser Werk verlassen hat oder sich der Besteller in Annahmeverzug befindet. Dies gilt auch für Teillieferungen. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr auf den Besteller mit Meldung der Versandbereitschaft über.

2.

Lieferungen, gleich, ob sie von uns ab Werk oder ab in der BRD ansässiger Lieferwerke von uns beauftragter Dritter durchgeführt werden, erfolgen auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. Eventuelle Transportschäden sind vom Empfänger vor Bezahlung der Fracht und vor Annahme des Gutes dem Transporteur gegenüber zu rügen. Beschädigungen oder Minderungen des Gutes, die bei der Annahme äußerlich nicht erkennbar sind, hat der Empfänger dem Frachtführer binnen 1 Woche nach Anlieferung anzuzeigen.

V.

Mängelrüge, Mängelansprüche, Verjährung

1.

Beschaffenheitsangaben, z. B. über Abmessungen, Gewicht und sonstige technischen Angaben verstehen sich nur als Beschaffenheitsbeschreibungen und bedeuten nicht die Übernahme einer Garantie. Der Besteller hat eigenverantwortlich zu prüfen, ob die gelieferte Ware für seine Zwecke geeignet ist.

2.

Die von uns gelieferte Ware ist unverzüglich nach Eingang von dem Besteller auf Menge, Mängel und Beschaffenheit sorgfältig zu untersuchen. Sie gilt als genehmigt, wenn erkennbare Beanstandungen nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche schriftlich nach Wareneingang bzw., wenn sich eine Beanstandung später zeigt, nach Entdeckung uns gegenüber gerügt werden. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich eine Abnahme vereinbart wurde.

3.

Bei Mängeln oder Fehlen einer Beschaffenheitsangabe der gelieferten Ware können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Das Gleiche gilt, wenn sich innerhalb der Verjährungsfrist, die mangels anderweitiger Vereinbarung 12 Monate beträgt, aufgrund von Umständen, die bei Gefahrenübergang bereits vorhanden waren, ein Mangel zeigt. Die mit der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen werden von uns getragen. Dies gilt nicht für erhöhte Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entsprach dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir berechtigt, mindestens 3 Mangelbeseitigungsversuche vorzunehmen.

4.

Schlägt eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, ist sie unmöglich, ist sie für den Besteller unzumutbar, wird sie von uns verweigert oder verzögert sich diese über eine angemessene Frist hinaus, kann der Besteller nach seiner Wahl entweder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Aufwendungsersatz verlangen. Für Schäden, die dem Besteller entstanden sind, gilt Ziff. VI entsprechend.

VI.

Gesamthaftung

1.

Schadensersatzansprüche des Bestellers - gleich aus welchem Rechtsgrund - bestehen nur,

a)

wenn der Schaden durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszweckes gefährdenden Weise verursacht worden ist, oder

b)

wenn wir hinsichtlich des Liefergegenstandes eine Beschaffenheit - auch für eine bestimmte Dauer - garantiert haben, oder

c)

ein Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden ist, oder

d)

soweit es sich um versicherbare Schäden handelt und uns der Abschluss einer Versicherung möglich oder zumutbar gewesen ist, oder

e)

ein Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

2.

Haften wir gemäß Ziff. 1 a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Höhe der Haftung auf denjenigen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen wir bei Vertragsabschluss aufgrund der uns zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen mussten.

3.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch für Handlungen wie auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungshelfen und sonstiger Beauftragter.

4.

Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit wir nach dem Produkthaftungs-

gesetz haften.

VII.

Eigentumsvorbehalt

1.

Alle Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unserer gesamten, auch zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum.

2.

Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung sowie deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt in allen Stufen nicht auf. Nimmt der Besteller eine an uns abgetretene Forderung aus einer Weiterveräußerung von Waren in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe an uns abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Betrag, der bis zur Höhe des Betrages abgetreten ist, den unsere ursprüngliche Forderung ausmacht.

3.

Bei einem Scheck-Wechsel-Verfahren geht unser Eigentumsvorbehalt in allen Stufen erst dann unter, wenn der Besteller seinen gesamten Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachgekommen ist.

4.

Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir nach Mahnung berechtigt, ohne vorherigen Rücktritt die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu verlangen.

5.

Der Besteller ist berechtigt, Liefergegenstände nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.

6.

Die Verarbeitung oder Umbildung von Liefergegenständen durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Bearbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstand.

7.

Wird der Liefergegenstand mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten oder vermengten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Vermengung. Erfolgt die Vermischung oder Vermengung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstehende Allein- oder Miteigentum für uns.

8.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns. Der Wert der Sicherheiten bemisst sich beim einfachen Eigentumsvorbehalt nach unseren jeweiligen Rechnungsbeträgen, bei Forderungsabtretungen nach

den Rechnungsbeträgen des Bestellers aus der Weiterveräußerung. Befindet sich weiterverarbeitende Ware noch beim Besteller, bemisst sich der Wert der Sicherheiten nach unserem Wiedereinsatzpreis. Dieser wird dem Besteller schriftlich mitgeteilt. Der Besteller kann ab Zugang dieser Mitteilung innerhalb einer Frist von 14 Tagen uns Abnehmer nachweisen, die bereit sind, einen höheren Preis als den Wiedereinsatzwert zu bezahlen. Soweit die Zahlung gesichert ist, sind wir verpflichtet, die Sicherheiten insoweit freizugeben.

9.

Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, bei Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers oder der Abweisung eines solchen Antrages erlischt das Recht des Bestellers, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verarbeiten, zu vermischen, zu vermengen, mit anderen zu verbinden oder sonst zu verwerten. Nach Rücknahme des Liefergegenstandes sind wir zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Wertungskosten - anzurechnen.

10.

Der Besteller ist verpflichtet, bis zum Erwerb des vorbehaltlosen Eigentums die Liefergegenstände auf seine Kosten gegen Elementarschäden zu versichern. Die Ansprüche des Bestellers gegen seine Versicherung gelten für den Schadensfall als an uns bis zur Höhe unserer noch bestehenden Forderung abgetreten.

VIII.

Werkzeuge, Muster und Zeichnungen

1.

Für die Richtigkeit von Modellen, Mustern, Zeichnungen oder Werkzeugen, die der Besteller uns zur Verfügung stellt, übernehmen wir keine Haftung. Soweit diese Schutzrechte Dritter verletzen, ist der Besteller verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

2.

Wenn aus Modellen, Mustern oder Zeichnungen oder aus Bestellungen keine eindeutigen Angaben für Ausführungstoleranzen hervorgehen, fertigen wir nach branchenüblichen Normen bzw. innerhalb der durch das Fertigungsverfahren bedingten Toleranzgrenzen.

3.

Von uns selbst hergestellte Werkzeuge bleiben unser Eigentum. Werkzeuge des Bestellers werden für Folgeaufträge bis zur Dauer von 5 Jahren aufbewahrt. Soweit sie innerhalb dieser Frist nicht zurückverlangt werden, werden sie verschrottet. Der bei der Verschrottung erzielte Erlös ist bereits bei der Berechnung der Werkzeugkosten berücksichtigt. Gehen aufbewahrte Werkzeuge durch höhere Gewalt verloren, so sind wir nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

4.

Werden Werkzeuge bei normaler Beanspruchung unbrauchbar, so kann der Besteller keinen Ersatz verlangen. Das unbrauchbare Werkzeug wird dem Besteller zugesandt. Sofern wir in diesem Fall Ersatzwerkzeuge auf unsere Kosten herstellen, bleiben diese unser Eigentum und der Besteller kann keine Herausgabe verlangen außer gegen Ersatz der Herstellungskosten. Gibt der Besteller Behelfs- oder Musterwerkzeuge in Auftrag, so besteht Einigkeit darüber, dass mit diesen Werkzeugen nur geringe Auflagen gefertigt werden können.

5.

Von uns gefertigte Zeichnungen oder Entwürfe dürfen ohne unsere Genehmigung weder im Original noch kopiert Dritten zugänglich gemacht werden. Sie werden dem Besteller berechnet, sofern kein Auftrag erteilt und die Zeichnungen und Entwürfe

nicht zurückgesandt werden oder tatsächlich genutzt werden.

IX.

Schlussbestimmungen

1.

Erfüllungsort für beide Teile und für sämtliche beiderseitigen Geschäftsbeziehungen ist Neu-Ulm.

2.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Sondervermögen, für etwaige Wechsel- oder Scheckklagen sowie für alle sich mittelbar oder unmittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Neu-Ulm. Wir sind jedoch berechtigt, auch Klage am Sitz des Bestellers oder vor anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechtes zuständigen Gerichten zu erheben.

3.

Auf die Rechtsbeziehung zum Besteller findet deutsches Recht Anwendung, jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf - CISG -).

4.

Sollten eine mehrere Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Soweit in den unwirksamen Bedingungen ein wirksamer, angemessener Teil enthalten ist, soll dieser aufrecht erhalten bleiben. Die Parteien verpflichten sich schon jetzt, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der weggefallenen Bedingung am nächsten kommt.



Zahn GmbH Produktkennzeichnungen
Dieselstraße 8 D-89231 Neu-Ulm Telefon 0731/984780 Fax 0731/9847811
Geschäftsführer Johannes Zahn
Handelsregister Amtsgericht Memmingen HRB 6811
Steuernummer: 9172-01413 Umsatzsteuer-Identifikations-Nr.: DE130836448